

## Stellungnahme der DBV-Rechtskommission<sup>1</sup>

### Internetarbeitsplätze in der Bibliothek: Verpflichtung zur Errichtung von Überwachungseinrichtungen nach § 110 Telekommunikationsgesetz (TKG)?

Unter bestimmten, hier näher zu erörternden Umständen sind Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die Zugänge zum Internet zur Verfügung stellen, nach § 110 TKG i.V.m. der TKÜV<sup>2</sup> und TR TKÜ<sup>3</sup> zur Errichtung von Überwachungseinrichtungen verpflichtet. Die danach Verpflichteten haben

- eine Vorhaltepflcht für Überwachungseinrichtungen („Lauschbox“)<sup>4</sup>
- eine Organisationspflicht zur Umsetzung auf eigene Kosten
- diverse Benachrichtigungs-, Berichts- und Prüfungspflichten (§§ 5 ff. TKÜV) gegenüber der Bundesnetzagentur<sup>5</sup>.

Viele – insbesondere wissenschaftliche – Bibliotheken bieten ihren Benutzern in ihren Räumlichkeiten Computerarbeitsplätze an, von denen Zugang zum Internet gegeben ist. Die Voraussetzungen sowie der Umfang sind unterschiedlich: Einige Bibliotheken beschränken den Zugang zu den Computerarbeitsplätzen nicht, so dass auch nicht als Bibliotheksbenutzer zugelassene „Walk-in-User“ Zugang zum Internet haben, andere lassen nur registrierte Bibliotheksbenutzer zu, die sich am PC authentifizieren müssen. Wieder andere erlauben von vornherein nur bestimmten Personenkreisen die Bibliotheks- und Computernutzung. Unterschiedlich ist auch die Gestaltung des Umfangs der zulässigen Internetnutzung: Teilweise ist externen Benutzern nur der Zugriff auf den WWW-Online-Katalog gestattet, andere Bibliotheken lassen auch für Nicht-Registrierte den Zugriff auf lizenzierte Online-Datenbanken zu oder ermöglichen Kommunikation durch Voice over IP (VoIP).

Was bedeutet das alles für die o.g. Verpflichtungen nach § 110 TKG? Hier soll erörtert werden, wer unter welchen Voraussetzungen diese Maßnahmen vorzunehmen hat und wann diese Pflichten entfallen.

- 1 In Zusammenarbeit mit Frau Knaf (Bayerische Staatsbibliothek)
- 2 Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation
- 3 Technische Richtlinie zur Telekommunikationsüberwachung
- 4 Die Regulierungsbehörde legt technische Einzelheiten, die zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der zu überwachenden Telekommunikation und zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, in der „Technischen Richtlinie zur Beschreibung der Anforderungen an die Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation“ – TR TKÜ – fest.
- 5 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; sie ist Regulierungsbehörde im Sinne des Telekommunikationsgesetzes

## 1. Grundlagen der „Lauschbox-Pflicht“

Die Verpflichtung von Access-Providern zum Vorhalten technischer Einrichtungen zur Telekommunikationsüberwachung nach § 110 TKG kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur im systematischen Zusammenhang mit hier relevanten weiteren Normen.

### 1.1. Fernmeldegeheimnis

Art. 10 Abs. 1 GG garantiert das Fernmeldegeheimnis als Grundrecht. Ihm unterliegen jegliche Inhalte der Telekommunikation, wie etwa Inhalte von E-Mails und jeder Online-Datenaustausch. Eine Überwachung und Aufzeichnung der Kommunikation ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen. Der Gesetzesvorbehalt in Art. 10 Abs. 2 GG erlaubt Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis nur, wenn und soweit eine *gesetzliche Ermächtigungsgrundlage* hierfür besteht.

### 1.2. Ermächtigungsgrundlagen für den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis

Eine solche – nach Art. 10 GG (und § 88 TKG) erforderliche – gesetzliche Grundlage für den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis liegt unter anderem in §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung (StPO). Danach darf ein Richter die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation einer Person anordnen, die einer der in § 100a StPO bestimmten Straftaten verdächtig ist. Weitere gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen gibt es in den Bereichen der Geheimdienstbefugnisse, der Zollfahndung, des Außenwirtschaftsrechts und des Polizeirechts.

Personen, gegen die sich die Überwachungsmaßnahmen richten, sind also solche, die im Verdacht stehen, eine der nach § 100a StPO bestimmten Straftaten begangen zu haben.

### 1.3. Grundlage für die Verpflichtung zu Vorbereitungsmaßnahmen

*Adressaten* der unter 1.2 genannten Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation sind diejenigen, die in der Lage sind, die Überwachung des Verdächtigen überhaupt zu ermöglichen. In Frage kommen dabei – soweit sich die Überwachungsanordnung auf die Kommunikation über das Internet bezieht – nur diejenigen, die den Zugang zu den Inhalten und Diensten des Internet vermitteln: Nach § 100 b Abs. 3 StPO hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, infolge der richterlichen Anordnung die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Hinsichtlich der Vorkehrungen, die für diese Fälle zu treffen sind, verweist § 100 b Abs. 3 auf § 110 TKG.

§ 110 TKG richtet sich also an diejenigen, die die Überwachungsmaßnahmen durchführen oder jedenfalls dabei helfen sollen. Das sind die Provider, die aufgrund ihrer technischen und organisatorischen Herrschaft über die Dienste und Netze grundsätzlich die Möglichkeit haben, die Telekommunikation der von ihnen versorgten Anschlussinhaber zu überwachen.

## 2. Voraussetzungen für die Verpflichtung nach § 110 Abs. 1 TKG

Verpflichteter ist nach § 110 TKG derjenige, der

- die Tatbestandsvoraussetzungen des § 110 Abs. 1 TKG erfüllt, also Betreiber einer *Telekommunikationsanlage* ist, mit der Telekommunikationsdienstleistungen für die *Öffentlichkeit* erbracht werden.
- und nicht unter den Tatbestand einer Ausnahmenorm fällt, die für ihn die Anwendbarkeit des § 110 TKG ausschließt.

### 2.1. Betreiber einer *Telekommunikationsanlage*

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 110 Abs. 1 TKG müssen erfüllt sein.

Um nach § 110 TKG verpflichtet zu werden, muss die Universität bzw. das DFN<sup>6</sup> zunächst Betreiber einer *Telekommunikationsanlage* sein. Nach der Definition in § 3 Nr. 23 TKG sind Telekommunikationsanlagen technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können. Da für die Vermittlung des Netzzugangs in einer Bibliothek – sei es über Funkwellen oder über elektromagnetische Signale per Kabel – Daten übertragen werden, handelt es sich bei dem bereitgehaltenen Client-Server-System um eine *Telekommunikationsanlage*.

Die Universität bzw. das DFN müssten auch *Betreiber* dieser Telekommunikationsanlage sein. *Betreiber* ist derjenige, der die tatsächliche Kontrolle über die Funktionen einer Telekommunikationsanlage ausübt (§ 2 Nr. 4 TKÜV) – also derjenige, der aufgrund der tatsächlichen Umstände die Möglichkeit des Zugriffs auf Informationen über die Telekommunikation des Verdächtigen hat. Es ist davon auszugehen, dass die Universität über ihr Rechenzentrum oder das DFN als Access-Provider diese Kontrolle hat.

Universität und DFN sind also „Betreiber einer Telekommunikationsanlage“.

<sup>6</sup> Deutsches Forschungs-Netzwerk: Hochleistungsnetz für Wissenschaft und Forschung in Deutschland und Access-Provider der Universitäten

## 2.2. Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit

Fraglich ist, ob die von Bibliotheken zur Verfügung gestellten Internet-Dienste Dienstleistungen für die *Öffentlichkeit* sind. Der Begriff der Telekommunikationsdienstleistungen für die *Öffentlichkeit* wurde in § 3 Nr. 19 TKG alter Fassung vom 25.7.1996 definiert als „das gewerbliche Angebot von Telekommunikation ... für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich für die Teilnehmer *geschlossener Benutzergruppen*“. Eine „*geschlossene Benutzergruppe*“ ist nach § 6 Abs. 2 der alten Telekommunikations-Verleihverordnung dadurch gekennzeichnet, dass ihre Teilnehmer in gesellschaftsrechtlichen oder schuldrechtlichen Dauerbeziehungen oder dauerhaften Verbindungen zur Verfolgung gemeinsamer beruflicher, wirtschaftlicher oder hoheitlicher Ziele stehen. Der gemeinsame Kommunikationszweck allein reicht nicht aus, um den Teilnehmerkreis hinreichend bestimmbar von der Allgemeinheit abzugrenzen. Gleiches gilt für große Gruppen, die sich über einen derart allgemeinen Zweck definieren, dass sie mit der Allgemeinheit gleichzusetzen sind<sup>7</sup>.

*Das Tatbestandsmerkmal „Öffentlichkeit“ in Bibliotheken:*

- *Bei Zugang zum Internet ohne Beschränkung auf bestimmte Personenkreise:* Wenn in einer Bibliothek der Zugang zum Internet für Jedermann, also auch so genannte „Walk-in-User“ zugelassen ist, werden Telekommunikationsdienste für die *Öffentlichkeit* betrieben. Die Bibliothek bzw. deren Access-Provider ist also Adressat des § 110 TKG.
- *Zugang zum Internet mit Beschränkung auf bestimmte Personenkreise:* Lässt die Bibliothek den Zugang zu Internetarbeitsplätzen nur für *registrierte* Bibliotheksbenutzer zu, ist zu untersuchen, ob es sich bei dem Kreis dieser Benutzer um eine „geschlossene Benutzergruppe“ handelt oder ob der Kreis aufgrund fehlender Abgrenzbarkeit mit der Allgemeinheit gleichzusetzen ist:
  - Bibliotheken, die für die Zulassung und Registrierung als Bibliotheksbenutzer *keine* bestimmten Voraussetzungen festlegen und allen Benutzern Internet-Dienste zur Verfügung stellen, betreiben *Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit* und sind damit Adressaten von § 110 TKG.
  - Hochschulbibliotheken, die ihre Dienste ausschließlich den Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung stellen, betreiben keine Telekommunikationsdienste für die *Öffentlichkeit*, da die Internetnutzer entweder gemeinsame *berufliche* (Mitarbeiter) oder *hoheitliche* (Studierende) Zwecke erfüllen. In diesen Fällen kann der Kreis der Benutzer nicht mit der „Allgemeinheit“ gleichgesetzt werden. Das gilt auch in den Bibliotheken, in denen in be-

7 Schütz, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 2. Aufl., 2000, Rn. 29; vgl. auch Klesvzewski, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Telekommunikationsgesetz, 2006, § 109 Rn. 15.

schränktem Umfang Mitarbeiter bestimmter anderer Behörden zur Benutzung zugelassen sind. Diese Bibliotheken sind also keine Adressaten von § 110 TKG.

- Die hier erwähnten Beschränkungen des Benutzerkreises für Internet-Arbeitsplätze können entweder über eine Zugangsbeschränkung am Eingang der Bibliothek/ des Gebäudes oder über eine Authentifizierung am Arbeitsplatz erfolgen.

Zwischenergebnis:

Bibliotheken (bzw. deren Provider), in denen jedermann einen Benutzerausweis bekommt oder auch ohne Benutzerkonto („Walk-in-User“) Zugang zum Internet-Arbeitsplatz hat, erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 110 Abs. 1 TKG. Hier ist also zu prüfen, ob es eine von der Verpflichtung befreiende Ausnahmegesetzgebung gibt.

Die übrigen Bibliotheken, die also für eine nicht zu große – nach bestimmten Kriterien abgrenzbare – Personenmehrheit Internet-Zugang gewähren, brauchen keine der in § 110 TKG vorgesehenen Maßnahmen vorzunehmen. Eine solche abgrenzbare Personengruppe ist etwa der Kreis der Mitarbeiter der Einrichtung oder die Mitglieder einer Hochschule.

### 2.3 Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 110 Abs. 1 TKG

Eine Bibliothek, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 110 Abs. 1 TKG erfüllt, bei der aber ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 oder Nr. 5 TKÜV vorliegt, ist von der Verpflichtung befreit.

Zum Verständnis der Ausnahmegesetzgebungen:

§ 3 Abs. 1 S. 2 TKÜV stellt klar, dass sich die Verpflichtung nach § 110 TKG und der TKÜV – damit auch ihrer Ausnahmegesetzgebungen – nur auf den Teil der Telekommunikationsanlage bezieht, der der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die *Öffentlichkeit* (also für *externe* Benutzer) dient. Die im Folgenden zu erörternden Ausnahmeregelungen sind also nur auf den Teil der Dienste zu beziehen, die nicht an einen *geschlossenen Benutzerkreis* gerichtet sind. Bei einer Universitätsbibliothek ist also z.B. nur der Kreis der Nutzer gemeint, der *nicht* zur Gruppe der Mitglieder der Hochschule zählt.

### 2.3.1 § 3 Abs. 2 Nr. 4 TKÜV

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 TKÜV nimmt unter anderem solche Telekommunikationsanlagen von der Verpflichtung nach § 110 TKG aus, die ausschließlich dem Abruf von allgemein zugänglichen Informationen oder nicht individualisierten Daten dienen.

#### a) Abruf von allgemein zugänglichen Informationen

Was „Allgemein zugängliche Informationen“ sind, ist weder im TKG noch in der TKÜV oder an anderer Stelle definiert. Zur Interpretation können aber in anderen Normen gebrauchte Begriffe herangezogen werden. Art. 5 Abs. 1 GG spricht von „Allgemein zugänglichen Quellen“ Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>8</sup> sind allgemein zugängliche Quellen solche, „die technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Zeitungen und andere Massenkommunikationsmittel sind daher von Natur aus allgemein zugängliche Informationsquellen.“ Zwar regelt Art. 5 Abs. 1 GG andere Sachverhalte als § 3 Abs. 2 Nr. 4 TKÜV, jedoch spricht der unterschiedliche Zweck der Normen einer einheitlichen Auslegung nicht entgegen. Zu prüfen ist also, welche in Bibliotheken zugänglichen Internet-Inhalte insgesamt einem allgemein nicht bestimmbar Personenkreis zur Verfügung gestellt werden und damit *allgemein zugängliche Informationen* sind.

- Webseiten im Internet, die für Jedermann zugreifbar sind, sind *öffentlich* und damit *allgemein zugängliche Informationen*, weil der Zugang zu ihnen keine Beziehungen irgendeiner Art zwischen Anbieter und Nutzer voraussetzt. Dazu gehört auch der elektronische Bibliothekskatalog (OPAC<sup>9</sup>).
- Von der Bibliothek lizenzierte und in der Regel kostenpflichtige Dienste wie E-Journals oder Online-Datenbanken sind *allgemein zugängliche Informationen*: Da der Zugriff – abgesehen von den der Voraussetzung des Abschlusses des Lizenzvertrags selbst – keine besondere Beziehung zwischen Anbieter und Nutzer voraussetzt, handelt es sich auch bei den Nutzern um einen nicht bestimmbar Personenkreis.
- Benutzerkonto: Die Daten und Webseiten, auf die registrierten Bibliotheksbenutzer in ihrem Online-Benutzerkonto zugreifen können, sind *nicht allgemein zugänglich*.
- Webseiten im Internet, die einer Authentifizierung bedürfen, z.B. E-Mailaccounts unter GMX oder Web.de sind *nicht allgemein zugänglich*.

8 BVerfG, NJW 1979, S. 235

9 Online Public Access Catalogue

b) *Abruf von nicht individualisierten Daten, § 3 Abs. 2 Nr. 4,4. Fall TKÜV*

Nach einer weiteren in § 3 Abs. 2 Nr. 4 TKÜV geregelten Ausnahme sind Betreiber von Telekommunikationsanlagen nicht zur Vorhaltung von Überwachungseinrichtungen nach § 110 TKG verpflichtet, wenn sie lediglich dem Abruf nicht individualisierter Daten dienen. Nur beim Abruf der Daten aus dem Benutzerkonto oder persönlichen E-Mail-Accounts handelt es sich um individualisierte Daten. Die anderen angebotenen Dienstleistungen (s.o.) beziehen sich auf Informationen, die ohne Unterscheidung der Person des jeweiligen Nutzers zugänglich sind.

Zwischenergebnis:

Wenn die Bibliothek *ihren Benutzern* Online-Zugriff ausschließlich auf frei zugängliche Webseiten, Datenbanken und E-Journals erlaubt, gewährt sie nur den Abruf *allgemein zugänglicher* und *nicht individualisierter* Daten. Nach der Ausnahmenvorschrift § 3 Abs. 2 Nr. 4 TKÜV besteht keine Verpflichtung nach § 110 TKG und TKÜV.

Wenn die Bibliothek *externen Benutzern* auch einen Zugang zu personalisierten Diensten wie ein online zugreifbares Benutzerkonto, E-Mail-Accounts oder VoIP-Diensten zur Verfügung stellt, sind die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift nicht mehr gegeben. Also ist zu prüfen, ob hier die Voraussetzungen einer anderen Ausnahmenvorschrift erfüllt sind, die die Verpflichtung nach § 110 TKG ausschließen.

**2.3.2 § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV**

Nach der Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV ist die Bibliothek nicht nach § 110 TKG i.V.m. der TKÜV verpflichtet, wenn an sie nicht mehr als 1.000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte angeschlossen sind. Wie oben klar gestellt, beziehen sich die „1.000 Teilnehmer“ und „sonstigen Nutzungsberechtigten“ nur auf die *externen Benutzer*.

a) *Teilnehmer* ist nach § 3 Nr. 20 TKG jede Person, die mit einem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat<sup>10</sup>. Bibliotheken schließen in der Regel mit externen Benutzern keinen Vertrag über die Nutzung von Internet-Dienstleistungen ab. Ein Vertrag setzt Willenserklärungen der Parteien voraus, die u.a. den Willen erkennen lassen müssen, an die Erklärung rechtlich gebunden zu sein (Rechtsbindungswillen). Soweit eine Bibliothek ihren Benutzern gegenüber keine Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass sie sich *verpflichtet*, Internet-Zugang zur Verfügung zu stellen, liegt also keine für den Vertragsschluss notwendige Willenserklärung vor.

<sup>10</sup> Definition entspricht Art. 2 k der Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (RL 2002/21/EG).

Folglich sind externe Benutzer keine *Teilnehmer*, es sein denn, die Bibliothek hat schriftlich oder mündlich eine verpflichtende Erklärung abgegeben, dass sie den Benutzern Internetzugang gewährt. Das ist in der Regel nicht der Fall.

b) *Sonstige Nutzungsberechtigte* sind diejenigen, denen „ggf. eine nur kurzfristige Nutzungsberechtigung vergeben wird, ohne dass sie Teilnehmer sind“<sup>11</sup>. Nutzungsberechtigte sind etwa solche Personen, die für den Netzzugang über WLAN kurzfristig eine dynamische IP-Adresse zugeteilt bekommen<sup>12</sup>. Dem Tatbestandsmerkmal *sonstige Nutzungsberechtigte* steht gegenüber der legaldefinierte Begriff des *Nutzers*, den der Gesetzgeber durchaus bewusst in § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV gerade *nicht* aufführt<sup>13</sup>. Ein *Nutzer* ist nach § 3 Nr. 14 TKG jede natürliche Person, die einen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein. Da *externe Benutzer* von Bibliotheken regelmäßig weder Teilnehmer sind noch ihnen besondere Berechtigungen für die Nutzung erteilt werden, handelt es sich bei ihnen lediglich um *Nutzer*, nicht aber um *Nutzungsberechtigte*. Konsequenz daraus ist, dass Bibliotheken, die *externen Benutzern* keinen Netzzugang über WLAN gestatten, sondern ihnen lediglich den Zugang zum Internet an fest installierten PC's gewähren, keine (und damit schon gar nicht über 1.000) „*sonstige Nutzungsberechtigten*“ angeschlossen haben.

Zwischenergebnis:

Wenn die Bibliothek für die externen Nutzer Zugang zum Internet über fest installierte PC's gewährt, an denen sie sich nicht registrieren müssen und externen Nutzern keinen Netzzugang über WLAN gestattet, ist sie nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV von den Pflichten nach § 110 TKG zur Bereithaltung von Überwachungseinrichtungen ausgenommen.

c) Der Begriff „*angeschlossen*“

Darüber hinaus sind externe Benutzer, die lediglich fest installierte Internet-Arbeitsplätze nutzen, nicht an die Telekommunikationsanlage *angeschlossen*. Zur Auslegung dieses Begriffs kann die Definition des *Telekommunikationsanschlusses* in § 2 Nr. 10 TKÜV herangezogen werden: „Der durch eine Rufnummer oder andere Adressierungsangabe eindeutig bezeichnete Zugang zu einer Telekommunikationsanlage, der es einem Nutzer ermöglicht, Telekommunikationsdienste mittels eines geeigneten Endgerätes zu nutzen“. Angeschlossen sind demgemäß also nur solche Personen, denen ein eindeutiger Zugang zuzuordnen ist. Bei den auch für

11 Bundesrats-Dr. 631/05, S. 25 zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1

12 a.a.O.

13 vgl. Gutachten der Zentralen Datenschutzstelle der Baden-Württembergischen Universitäten (Zendas): „Lauschboxpflicht für Hochschulen“, S. 7; BR-Dr. 631/05 S. 25 zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1



externe Benutzer zugänglichen Internet-Zugängen in der Bibliothek handelt es sich in der Regel jedoch um fest installierte PC's, denen statische IP-Adressen zugeteilt sind. Da deren Anzahl in Bibliotheken in aller Regel nicht über 1.000 liegen dürfte, sind also schon keine 1.000 Anschlüsse vorhanden, und schon gar nicht sind die externen Benutzer selbst hier angeschlossen. Der eindeutig bezeichnete Zugang identifiziert hier einzig die Bibliothek bzw. Universität. Nur diese Einrichtungen sind also „angeschlossen“.

Ergebnis:

*Eine Bibliothek ist nicht nach § 110 TKG verpflichtet,*

1. wenn lediglich ein geschlossener Personenkreis, z.B. Mitarbeiter, Mitglieder der Hochschule oder ein klar abgegrenzter Mitarbeiterkreis bestimmter anderer Behörden Internetzugang haben (*Grund*: Keine „Öffentlichkeit“ nach § 110 Abs. 1 TKG),

2. wenn externen Benutzern lediglich Zugriff auf solche Webseiten gewährt wird, deren Inhalte an die Allgemeinheit gerichtet sind – dazu gehören auch E-Journals und Online-Datenbanken. (*Grund*: lediglich „allgemein zugängliche Informationen“ und „nicht individualisierte Daten“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 TKÜV, außerdem sind nicht mehr als 1.000 Teilnehmer oder Nutzungsberechtigte angeschlossen, § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV),

3. wenn externen Benutzern der Zugriff auf das jeweils eigene Online-Benutzerkonto der Bibliothek oder auf E-Mail-Accounts bei anderen Diensteanbietern gestattet wird (*Grund*: Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV – nicht mehr als 1.000 Teilnehmer oder Nutzungsberechtigte angeschlossen).

*Aber: Die Verpflichtung nach § 110 TKG besteht z.B., wenn externe Benutzer eine Kennung bekommen, mit der sie über WLAN Internet-Zugang – und damit auch Zugriff auf das eigene Benutzerkonto und fremde E-Mail- und VoIP-Dienste haben.*

*Empfehlungen:*

- *Beratung mit der Bundesnetzagentur*

Da die Nichtbeachtung der Vorgaben des § 110 TKG bzw. der TKÜV zu einer Bußgeldverpflichtung in erheblicher Höhe führen kann (§115 Abs. 2 Nr. 1 TKG) und die Angelegenheit bundesweit eine Vielzahl öffentlicher Einrichtungen betrifft, sollte die Interpretation der Ausnahmegesetze mit der Bundesnetzagentur beraten werden. Dabei besteht Klärungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Fragen, wer „Nutzungsberechtigter“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV ist und ob die Provider der Bibliotheken deswegen, weil Zugriff auf fremde E-Mail- und VoIP-Dienste besteht, bei Zugangsmöglichkeit externer Benutzer die Vorkehrungen nach § 110 TKG treffen müssen.

- *Im Notfall: Verpflichtungen erfüllen statt Dienste einschränken!*

Für den Fall, dass die Bundesnetzagentur entgegen unserer Ansicht Bibliotheken unter bestimmten Umständen als nach § 110 TKG verpflichtet zur Schaffung von Überwachungseinrichtungen ansieht, muss mit den Rechenzentren und Providern darüber gesprochen werden, wie die Verpflichtungen einzuhalten sind. Bibliotheken wollen nicht, dass externe Benutzer von bestimmten Online-Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Auftrag und Verpflichtung der Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken war und ist es, nicht nur einem bestimmten geschlossenen Benutzerkreis, sondern allen Menschen im Rahmen des in einer Wissensgesellschaft notwendigen „Life-long-Learning“ und Verbesserung der Medienkompetenz alle Dienste der Bibliotheken – also insbesondere auch Online-Benutzerkonten mit Bestellmöglichkeiten – zur Verfügung zu stellen<sup>14</sup>.

- *Keine überstürzten Maßnahmen*

Da am 15.4.2006 die EU eine Richtlinie<sup>15</sup> erlassen hat, nach der in allen EU-Staaten Access-Provider ohnehin gesetzlich dazu verpflichtet werden sollen, Daten für mindestens 6 Monate auf Vorrat zu speichern, sollten keine vorläufigen Entscheidungen getroffen werden. Deutschland muss das entsprechende Gesetz bis 15. März 2009 erlassen. Im Moment ist noch nicht absehbar, wie die Regelungen im Detail aussehen werden.

Im Auftrag der DBV-Rechtskommission

*Armin Talke, 28.6.2006*



---

14 vgl. insbesondere § 2 Abs. 2 der Bayerischen Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Bibliotheksverwaltung dem die Förderung der Medienkompetenz und beruflichen Bildung Aufgabe der Bibliotheken ist.

15 Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden